Gemeinderatsdrucksache Nr. 133/2020

Beratungsfolge	Datum		
Gemeinderat	15.12.2020	Beschlussfassung	Öffentlich

Verlängerung der Vereinbarung zwischen Land Baden-Württemberg, vertreten durch das Ministerium für Umweltschutz, Klima und Energiewirtschaft und den Kommunen des Biosphärengebiets Schwäbische Alb

Beschlussvorschlag

Die Stadt Pfullingen stimmt einer Verlängerung der Vereinbarung des Landes Baden-Württemberg und der Mitgliedskommunen zur Zusammenarbeit für das Biosphärengebiet Schwäbische Alb bis längstens 31.12.2025 zu.

Sofern zuvor eine Veränderung der Kulisse des Biosphärengebiets Schwäbische Alb erfolgt, sind für den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Veränderung auch die Regelungen der Vereinbarung neu zu fassen.

Fink
stv. Bürgermeister

Finanzierungsübersicht:

Direkte finanzielle Auswirkungen auf den Haushaltsplan: ☒ Ja
☐ Nein

Bemerkungen: Kostenrahmen / Kostenschätzung / Kostenberechnung etc.

GESAMTKOSTEN der Maßnahme	jährliche Folgekosten	Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse/Beiträge)
€	€ 11.577,56	€

Die Maßnahme ist im Haushaltsplan unter

der Investitionsnummer	
der Kostenstelle/Kostenträger/ Sachkonto	554000/55400000/4312000
bzw. im Budget	

mit einem Ansatz von Euro veranschlagt.

Ausreichende Mittel sind ☒ vorhanden
☐ nicht vorhanden (ÜPL / APL)

Finanzierung Über-/außerplanmäßige Ausgaben:

Betrag	Deckung über KST/KTR/SK	☐ Mehreinnah. ☐ Wenigerausg.	Erläuterungen
€			

Bei Maßnahmen des Finanzhaushalts zusätzlich:

Kalkulatorische Kosten:

Die dargestellte Maßnahme hat unter Berücksichtigung der nachfolgenden Annahmen Auswirkungen auf den Ergebnishaushalt.

Angenommene Nutzungsdauer (ND): XX Jahre -> jährl. AfA-Satz: XX Prozent
Kalk. Zins = (Buchwert 01.01. + Buchwert 31.12.) x 0,5 x Zinssatz 3,5 %

	Jahr der Investition	Jahr der Investition + 1	Jahr der Investition + 2	Jahr der Investition + 3
Abschreibung				
Kalk. Zinsen				

Sachverhalt:

Die Stadt Pfullingen ist mit Vertrag vom 31.01.2008 mit Änderung vom 08.11.2011 dem Biosphärengebiet Schwäbische Alb als Mitgliedsgemeinde beigetreten. Eine Laufzeit war bis 31.12.2020 festgelegt (s. Anlage 1 Vereinbarung vom 08.11.2011).

Nun endet die Vereinbarung des Landes Baden-Württemberg mit den Kommunen im Biosphärengebiet Schwäbische Alb. Anbei (Anlage2) ein Schreiben des Regierungspräsidenten Klaus Tappeser zur Verlängerung der Vereinbarung:

„Der Lenkungskreis des Biosphärengebiets Schwäbische Alb hat in seiner Sitzung am 31. Juli 2020 beschlossen, Ihnen vorzuschlagen, aus Gründen der Verfahrensvereinfachung die Vereinbarung ohne Änderungen zu verlängern.

In den letzten zehn Jahren gab es zwar Veränderungen bei den handelnden Personen, der Verlängerung der Vereinbarung stimmen die heute zur Vertretung der Parteien Berechtigten mit ihrer Unterschrift zu. Stichtag für das Ende der Verlängerung wäre der 31. Dezember 2025 oder ggf. bei einer Veränderung der Gebietskulisse das Inkrafttreten einer neuen Rechtsverordnung zum Biosphären-gebiet Schwäbische Alb."

Es wird vorgeschlagen, diese Vereinbarung mit einer Verlängerung zu den beschriebenen Bedingungen zuzustimmen.

Pfullingen, 07.12.2020

Katja Anton-Kalbfell Sabine Hohloch

Biosphärengebiet Schwäbische Alb

BIOSPHÄRENGEBIET SCHWÄBISCHE ALB
DER VORSITZENDE DES LENKUNGSKREISES

An das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft und die Mitgliedskommunen des Biosphärengebiets Schwäbische Alb

Tübingen, 23.11.2020

Verlängerung der Vereinbarung zwischen Land Baden-Württemberg, vertreten durch das Ministerium für Umweltschutz, Klima und Energiewirtschaft und den Kommunen des Biosphärengebiets Schwäbische Alb

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 31. Dezember 2020 endet die Vereinbarung des Landes Baden-Württemberg mit den Kommunen im Biosphärengebiet Schwäbische Alb.

Der Lenkungskreis des Biosphärengebiets hat in seiner Sitzung am 31. Juli 2020 beschlossen, Ihnen vorzuschlagen, aus Gründen der Verfahrensvereinfachung die Vereinbarung ohne Änderungen zu verlängern. In den letzten zehn Jahren gab es zwar Veränderungen bei den handelnden Personen, der Verlängerung der Vereinbarung stimmen die heute zur Vertretung der Parteien Berechtigten mit ihrer Unterschrift zu. Stichtag für das Ende der Verlängerung wäre der 31. Dezember 2025 oder ggf. bei einer Veränderung der Gebietskulisse das Inkrafttreten einer neuen Rechtsverordnung zum Biosphärengebiet Schwäbische Alb.

Wir möchten Sie bitten, bis spätestens zum **23. Dezember 2020** beiliegenden Antwortbogen zu unterschreiben und an die Geschäftsstelle Biosphärengebiet Schwäbische Alb zurück zu senden.

Mit freundlichen Grüßen

Klaus Tappeser
Regierungspräsident

Biosphärengebiet Schwäbische
Geschäftsstelle
Biosphärenallee 2-4
72525 Münsingen

Telefon 07381 932938-0
Telefax 07381 932938-15
E-Mail biosphaerengebiet@rpt.bwl.de
Internet: www.biosphaerengebiet-alb.de

Anlagen

1. Vereinbarung zwischen dem Land Baden-Württemberg und den Kommunen des Biosphärengebiets
2. Rückmeldebogen zur Verlängerung

Vereinbarung

Das Land Baden-Württemberg,
vertreten durch das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz, Kernerplatz 10, 70182 Stuttgart
(im Folgenden: Land),

und

1. der Landkreis Reutlingen,
   vertreten durch Landrat Thomas Reumann, Bismarckstraße 47, 72764 Reutlingen

2. der Landkreis Esslingen,
   vertreten durch Landrat Heinz Eininger, Pulverwiesen 11, 73726 Esslingen

3. der Landkreis Alb-Donau-Kreis,
   vertreten durch Landrat Heinz Seiffert, Schillerstr. 30, 89077 Ulm

(im Folgenden: Landkreise)

4. die 29 Gemeinden des Biosphärengebiets Schwäbische Alb

Bad Urach, vertreten durch Bürgermeister Elmar Rebmann, Marktplatz 8-9, 72574 Bad Urach
Beuren, vertreten durch Bürgermeister Erich Hartmann, Linsenhofer Straße 2, 72660 Beuren
Bissingen an der Teck, vertreten durch Bürgermeister Marcel Musolf, Vordere Straße 45, 73266 Bissingen a. d. Teck
Dettingen an der Erms, vertreten durch Bürgermeister Michael Hillert, Rathausplatz 1, 72581 Dettingen a. d. Erms
Dettingen unter Teck, vertreten durch Bürgermeister Rainer Haußmann, Schulstraße 4, 73265 Dettingen u. Teck
Ehingen (Donau), vertreten durch Oberbürgermeister Alexander Baumann, Marktplatz 1, 89584 Ehingen (Donau)
Eningen unter Achalm, vertreten durch Bürgermeister Alexander Schweizer, Rathausplatz 1, 72800 Eningen unter Achalm
Erkenbrechtsweiler, vertreten durch Bürgermeister Roman Weiß, Uracher Str. 2, 73268 Erkenbrechtsweiler

Gomadingen, vertreten durch Bürgermeister Klemens Betz, Marktplatz 2, 72532 Gomadingen
Grabenstetten, vertreten durch Bürgermeister Harald Steidl, Böhringer Str. 10, 72582 Grabenstetten
Hayingen, vertreten durch Bürgermeister Robert Riehle, Marktstraße 1, 72534 Hayingen
Hülben, vertreten durch Bürgermeister Siegmund Ganser, Hauptstraße 1, 72584 Hülben
Kohlberg, vertreten durch Bürgermeister Klaus Roller, Metzinger Str. 1, 72664 Kohlberg
Lauterach, vertreten durch Bürgermeister Bernhard Ritzler, Lautertalstraße 16, 89584 Lauterach
Lenningen, vertreten durch Bürgermeister Michael Schlecht, Marktplatz 1, 73252 Lenningen
Lichtenstein, vertreten durch Bürgermeister Peter Nußbaum, Rathausplatz 17, 72805 Lichtenstein
Metzingen, vertreten durch Oberbürgermeister Dr. Ulrich Fiedler, Stuttgarter Str. 2-4, 72555 Metzingen
Münsingen, vertreten durch Bürgermeister Mike Münzing, Bachwiesenstr. 7, 72525 Münsingen
Neidlingen, vertreten durch Bürgermeister Rolf Kammerlander, Kelterstraße 1, 73272 Neidlingen
Neuffen, vertreten durch Bürgermeister Matthias Bäcker, Hauptstraße 19, 72639 Neuffen
Owen, vertreten durch Bürgermeisterin Verena Grötzinger, Rathausstraße 8, , 73277 Owen
Pfullingen, vertreten durch Bürgermeister Rudolf Heß, Marktplatz 5, 72793 Pfullingen
Reutlingen, vertreten durch Oberbürgermeisterin Barbara Bosch, Marktplatz 22, 72764 Reutlingen
Römerstein, vertreten durch Bürgermeister Michael Donth, Albstr. 2, 72587 Römerstein-Böhringen
St. Johann, vertreten durch Bürgermeister Eberhard Wolf, Schulstraße 1, 72813 St. Johann
Schelklingen, vertreten durch Bürgermeister Michael Knapp, Marktplatz 15, 89601 Schelklingen

Weilheim an der Teck, vertreten durch Bürgermeister Johannes Züfle, Marktplatz 6, 73235 Weilheim a. d. Teck
Westerheim, vertreten durch Bürgermeister Hartmut Walz, Kirchenplatz 16, 72589 Westerheim
Zwiefalten, vertreten durch Bürgermeister Hubertus-Jörg Riedlinger, Marktplatz 3, 88529 Zwiefalten

vereinbaren zur Zusammenarbeit für das Biosphärengebiet Schwäbische Alb auf der Grundlage der Verordnung des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum über das Biosphärengebiet "Schwäbische Alb" vom 31.Januar 2008 (GBl. S. 88 - im Folgenden: Biosphärengebietsverordnung) Folgendes:

§ 1
Finanzierungsbeteiligung der Gebietskörperschaften

(1) Die Vertragsparteien sind sich einig, dass gemäß § 9 der Biosphärengebietsverordnung die Gebietskörperschaften im Geltungsbereich der Verordnung sich ab dem 01.01.2011 mit 30 % an den Kosten des Biosphärengebiets beteiligen. Zu diesen Kosten zählen die Personalkosten, die Sachkosten sowie eine Projektförderung in Höhe von 200.000 Euro jährlich. Hierfür wird zum 01.01.2011 ein Betrag von 730.000 Euro zugrunde gelegt.

(2) Über die Aufteilung des Anteils der Gebietskörperschaften auf die einzelnen Gebietskörperschaften (Landkreise und Gemeinden) haben die Landkreise sich untereinander und mit den Biosphärengebietsgemeinden geeinigt. Die Landkreise führen je für ihren Bereich die entsprechenden Beträge gesammelt an das Land zum 01.04. eines jeden Jahres auf das Konto der Landesoberkasse Baden-Württemberg bei der Baden-Württembergischen Bank (BLZ 600 501 01) Kto. Nr. 749 553 0102 unter Angabe der Referenznummer 8875650001235 ab.

(3) Im Abstand von 5 Jahren wird die Berechnungsgrundlage überprüft und ggf. durch gemeinsame Erklärung der Vertragsparteien angepasst.

§ 2
Biosphärengebietsverwaltung

Die Vertragsparteien sind sich einig, dass die Biosphärengebietsverwaltung als Außenstelle des Regierungspräsidiums Tübingen mit Sitz in Münsingen geführt wird (Geschäftsstelle Biosphärengebiet).

§ 3
Mitwirkung der Gebietskörperschaften an der Biosphärengebietsverwaltung

Die Gebietskörperschaften wirken an den grundsätzlichen Angelegenheiten der Biosphärengebietsverwaltung mit. Hierzu gehören

1. Fragen von grundsätzlicher Bedeutung, soweit nicht schon durch das Rahmenkonzept festgelegt
2. wesentliche Personalentscheidungen, insbesondere Änderungen des Stellenplans, Mitwirkung bei der Personalauswahl bei Funktionsstellen
3. Änderung der Berechnungsgrundlage für die finanzielle Beteiligung der Gebietskörperschaften
4. das jährliche Arbeitsprogramm der Geschäftsstelle des Biosphärengebiets
5. die Verwendung der Fördermittel.

§ 4
Form der Mitwirkung

Die Mitwirkung der Landkreise und Biosphärengebietsgemeinden erfolgt über

1. den PLENUM-Beirat des Vereins "PLENUM Schwäbische Alb" mit Sitz in Reutlingen zu § 3 Nr. 4 und 5, der für die Beratung über Angelegenheiten des Biosphärengebietes um je einen Vertreter der Regierungspräsidien Tübingen und Stuttgart sowie die Leitung der Geschäftsstelle des Biosphärengebietes als stimmberechtigte Mitglieder ergänzt wird und
2. einen Lenkungskreis zu den Angelegenheiten nach § 3 Nr. 1 bis 3.

§ 5
Lenkungskreis

(1) Beim Regierungspräsidium Tübingen wird ein Lenkungskreis für das Biosphärengebiet gebildet. Mitglieder sind der Regierungspräsident von Tübingen als Vorsitzender, der Regierungspräsident von Stuttgart als stellvertretender Vorsitzender, zwei Vertreter des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz, die Landräte der Landkreise Esslingen, Reutlingen und Alb-Donau-Kreis sowie drei Bürgermeister der Biosphärengebietsgemeinden aus dem Landkreis Reutlingen sowie je ein Bürgermeister der Biosphärengebietsgemeinden aus den Landkreisen Alb-Donau-Kreis und Esslingen. Ein Vertreter der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben sowie die Leitung der Geschäftsstelle des Biosphärengebietes Schwäbische Alb nehmen beratend an den Sitzungen teil.

(2) Der Lenkungskreis entscheidet in den in § 3 Nr. 1 bis 3 benannten Angelegenheiten des Biosphärengebietes.

(3) Der Lenkungskreis fasst Beschlüsse mit der Mehrheit der Sitze. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzes den Ausschlag. Der Vorsitz soll auf einvernehmliche Entscheidungen hinwirken. Beschlüsse zur Neueinrichtung von Personalstellen und zur Veränderung der Berechnungsgrundlage gem. § 3 Nr. 3 sowie Beschlüsse, die im Einzelfall oder auf Dauer finanzielle Leistungen des Landes erfordern, die über den sich aus § 1 Abs. 1 ergebenden Anteil des Landes hinausgehen, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz.

(4) Der Lenkungskreis kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 6
Laufzeit, Kündigung

(1) Diese Vereinbarung hat eine Laufzeit bis zum 31.12.2020.

(2) Mit dem Auslaufen der PLENUM-Förderung zum 31.03.2013 wird überprüft, ob Anpassungen erforderlich sind.

er Vertrag kann von beiden Seiten nur aus wichtigem Grund mit einer Frist von 6 onaten zum 31.12. jeden Jahres gekündigt werden, frühestens jedoch zum 31.12.2013.

§ 7
Änderungen, Nebenabreden

Änderungen des Vertrages sowie Nebenabreden bedürfen der Schriftform.

Münsingen, den 8. November.2011

Alexander Bonde
Minister für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz

Landrat Thomas Reumann
Landkreis Reutlingen

Landrat Heinz Einiger,
Landkreis Esslingen

Landrat Heinz Seiffert
Alb-Donau-Kreis

Bürgermeister Elmar Rebmann
Stadt Bad Urach

Bürgermeister Erich Hartmann
Gemeinde Beuren

Bürgermeister Marcel Musolf
Gemeinde Bissingen an der Teck

Bürgermeister Michael Hillert
Gemeinde Dettingen an der Erms

Bürgermeister Rainer Haußmann
Gemeinde Dettingen unter Teck

Oberbürgermeister Alexander Baumann
Stadt Ehingen (Donau)

i.V.
Bürgermeister Alexander Schweizer
Gemeinde Eningen unter Achalm

Bürgermeister Klemens Betz
Gemeinde Gomadingen

Bürgermeister Robert Riehle
Stadt Hayingen

Bürgermeister Klaus Roller
Gemeinde Kohlberg

Bürgermeister Michael Schlecht
Gemeinde Lenningen

Oberbürgermeister Dr. Ulrich Fiedler
Stadt Metzingen

Bürgermeister Rolf Kammerlander
Gemeinde Neidlingen

Bürgermeister Roman Weiß
Gemeinde Erkenbrechtsweiler

Bürgermeister Harald Steidl
Gemeinde Grabenstetten

Bürgermeister Siegmund Ganser
Gemeinde Hülben

Bürgermeister Bernhard Ritzler
Gemeinde Lauterach

Bürgermeister Peter Nußbaum
Gemeinde Lichtenstein

Bürgermeister Mike Münzing
Stadt Münsingen

Bürgermeister Matthias Bäcker
Stadt Neuffen

Bürgermeisterin Verena Grötzinger
Stadt Owen

Bürgermeister Rudolf Heß
Stadt Pfullingen

Oberbürgermeistern Barbara Bosch
Stadt Reutlingen

Bürgermeister Michael Donth
Gemeinde Römerstein

Bürgermeister Eberhard Wolf
Gemeinde St. Johann

Bürgermeister Michael Knapp
Stadt Schelklingen

Bürgermeister Johannes Züfle
Stadt Weilheim an der Teck

Bürgermeister Hartmut Walz
Gemeinde Westerheim

Bürgermeister Hubertus-Jörg Riedlinger
Gemeinde Zwiefalten

REGIERUNGSPRÄSIDIUM TÜBINGEN

Beglaubigt

Angestellte